



Datenschutz bei Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

Was ist in der Kindertageseinrichtung zu beachten?



Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit



Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

Datenschutz bei Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

Was ist in der Kindertageseinrichtung
zu beachten?



Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit



Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

Herausgeberinnen:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6,
10178 Berlin

und

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstraße 219,
Besuchereingang: Puttkamerstraße 16-18,
10969 Berlin

2. Auflage 2020

Text: Dr. Claudia Federrath, Annette Hautumm-Grünberg

Gestaltung: Maria-Helene Tornau, Jens Klennert

Illustrationen: Tasche

Druck und Bindung: Druckerei Arnold

Printed in Germany

Inhalt

	Vorwort	5
1.	Bild-, Ton- und Videoaufnahmen in Kindertageseinrichtungen	9
2.	Datenschutzrechtliche Einordnung	13
2.1.	Rechtliche Grundlagen	14
2.2	Grundsätze zum Datenschutz	16
3.	Datenschutz bei Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Kindern	21
3.1	Inhalt einer Einwilligungserklärung	24
3.2	Praktische Fallkonstellationen	27
3.2.1	Aufnahmen im pädagogischen Alltag und bei Veranstaltungen	27
3.2.2	Fotos in den Räumlichkeiten der Einrichtung	28
3.2.3	Nutzung privater Aufnahmegeräte	29
3.2.4	Professionelle Fotografinnen und Fotografen	29
3.2.5	Wissenschaftliche Projekte, Studien, Qualifizierungen	30
3.2.6	Veröffentlichung durch Externe	30
4.	Datenschutz bei Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	33
4.1	Erforderlichkeit für das Beschäftigungsverhältnis	35
4.2	Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber	36
4.3	Voraussetzungen für Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	37
5.	Medienkompetenz als pädagogische Aufgabe	39
6.	Beratung zu allen Fragen rund um den Datenschutz	43

Vorwort



Liebe Leserin, lieber Leser,

die Digitalisierung erfasst immer mehr Bereiche unseres gesellschaftlichen Lebens, auch die frühkindliche Bildung in unseren Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegestellen (KTP). Berlin investiert deshalb gezielt in diesen Bereich, zum Beispiel in digitale Bildungsangebote für Kitas, in Fortbildungen und Grundlagenforschung. Schon heute nutzen viele Kitas/KTP-Stellen digitale Angebote zur Kommunikation mit Eltern und, verstärkt durch die Corona-bedingten Schließungen, auch mit daheimgebliebenen Kindern.

Es ist uns wichtig, dass der Datenschutz mit solchen Entwicklungen Schritt hält und sie dabei in sichere und informationell selbstbestimmte Bahnen lenkt. Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist dabei das wesentliche und auch für alle öffentlichen Einrichtungen geltende Regelwerk. Dazu kommen nach wie vor spezialgesetzliche Regelungen, wie zum Beispiel die für Kin-

dertageseinrichtungen/Kindertagespflegestellen maßgeblichen Vorschriften zum Sozialdatenschutz. Das Datenschutzniveau in Deutschland war auch vor Inkrafttreten der DS-GVO sehr hoch und sogar in vielerlei Hinsicht Vorbild für die europäischen Regelungen. Deshalb möchten wir Sie schon vorab beruhigen: Durch die europäische DS-GVO haben sich keine grundlegenden Veränderungen für den Umgang mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen in diesem Bereich ergeben.

Es bleibt dennoch eine anspruchsvolle Aufgabe, mit den besonders sensiblen Daten von Kindern wie auch mit den personenbezogenen Daten der Beschäftigten korrekt umzugehen. Das zeigen viele Anfragen und die unvermindert hohe Nachfrage nach unserer gemeinsamen Broschüre »Datenschutz bei Bild-, Ton- und Videoaufnahmen – Was ist in der Kindertageseinrichtung zu beachten?«. Wir haben diese Broschüre nun aktualisiert und an die Neuerungen der DS-GVO angepasst. Damit bieten wir allen Kitaleitungen und pädagogischen Fachkräften eine praxisnahe Hilfestellung an, die Rechtssicherheit im Umgang mit Datenschutzfragen in ihrem beruflichen Alltag schafft. Wir wünschen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Mit herzlichen Grüßen



Sandra Scheeres
Senatorin für
Bildung, Jugend und Familie



Maja Smolczyk
Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Rechtliche Grundlagen (S. 14)

- Grundgesetz (GG)
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Rahmenvereinbarung – RV TAG
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)
- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG)

Grundsätze (S. 16)

- Erforderlichkeit
- Zweckbindung
- Transparenz
- Direkterhebung

Datenschutz bei Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

von Kindern

- Einwilligungserklärung (S. 24)
- pädagogischer Alltag und Veranstaltungen (S. 27)
- in den Räumlichkeiten (S. 28)
- private Aufnahmegерäte (S. 29)
- professionelle Fotograf_innen (S. 29)
- wissenschaftliche Projekte (S. 30)
- Veröffentlichungen (S. 30)

von Mitarbeiter_innen

- Erforderlichkeit für Beschäftigungsverhältnis (S. 35)
- Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber (S. 36)

Medienkompetenz als pädagogische Aufgabe (S. 39)

1. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen in Kindertageseinrichtungen



Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Kindern und gelegentlich auch durch Kinder werden im pädagogischen Alltag in vielen Situationen angefertigt. So z. B. von Spielszenen im Garten und im Haus, für die Auswertung der sprachlichen Fähigkeiten eines Kindes, im Zusammenhang mit der Eingewöhnung oder zur Begleitung und Dokumentation von Projekten. Bildmaterial und authentische Tonaufnahmen unterstützen die pädagogische Arbeit nach dem »Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege«¹ erheblich. Wenn mit Kindern über Projekte gesprochen wird und die entsprechenden Dokumentationen durchgesehen werden, erkennen sie, wie ihr gemeinschaftlicher und individueller Lernweg war. Dies stärkt ihre lernmethodischen Kompetenzen, ihr Gefühl von Selbstwirksamkeit und die sozialen Kompetenzen. Eine Ton- und Videoaufnahme unterstützt die Erläuterungen zum Sprachstand des Kindes im Entwicklungsgespräch mit Mutter oder Vater. Bilder von der Eingewöhnung erleichtern Eltern den Übergang, da sie erkennen können, ob ihr Kind sich in der neuen Umgebung ohne sie wohlfühlt. Kollegiale Beratungen, Supervision und Fallbesprechungen lassen sich mit Bildmaterial aus dem pädagogischen Alltag unterstützen. Die Fotos oder der digitale Bilderrahmen im Eingangsbereich geben Eltern alltagsnahe Einblicke in das Kitaleben.

Doch was ist zu beachten, wenn Bild-, Ton- und Videoaufnahmen im Kita-Alltag genutzt werden? Darüber, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen entsprechende Aufnahmen angefertigt werden dürfen und wer welche Rechte an diesen im pädagogischen Alltag besitzt, soll die vorliegende Broschüre aufklären. Sie richtet sich

¹ Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Hrsg.), Berlin 2014

vor allem an Träger, die Kita-Leitung, die pädagogischen Fachkräfte und darüber hinaus an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, wie z. B. Fortbildnerinnen und Fortbildner. Neben der Aufklärung über die datenschutzrechtlichen Grundlagen wird über den richtigen Umgang mit Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sowohl von betreuten Kindern als auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern informiert. Die Broschüre soll dabei unterstützen, für den reflektierten Umgang mit den eigenen und den persönlichen Daten anderer zu sensibilisieren und zu verdeutlichen, wie wichtig es ist, die Persönlichkeitsrechte zu achten, zu bewahren und Kinder im Umgang mit Medien darauf hinzuweisen.

Die Aussagen zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen in den Kindertageseinrichtungen lassen sich im Grundsatz auch auf Kindertagespflegestellen übertragen.

2. Datenschutzrechtliche Einordnung

Er ist in Sachen "social media"
hier der Kompetenteste ...



Medienkompetenz

Jede Person hat ein Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Sie darf grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten bestimmen. Es handelt sich hierbei um das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das sowohl europarechtlich als auch verfassungsrechtlich garantiert ist.² Es gilt nicht nur für Erwachsene, sondern in gleicher Weise für Kinder.

2.1. Rechtliche Grundlagen

Eingriffe in dieses **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** bedürfen einer rechtlichen Grundlage, die sich den Datenschutzgesetzen entnehmen lässt. Seit dem 25. Mai 2018 gilt in allen europäischen Mitgliedsstaaten die **Europäische Datenschutz-Grundverordnung** (DS-GVO) für die Datenverarbeitung öffentlicher und privater Stellen. Die meisten Vorgaben ergeben sich nun unmittelbar aus der DS-GVO und sind auch für die Kindertageseinrichtungen maßgeblich.

Werden personenbezogene Daten³ der Kinder und ihrer Familien in Kindertageseinrichtungen erhoben, verwendet, übermittelt und gespeichert (d. h. in Bögen oder auf Karteikarten erfasst, in Portfolios eingearbeitet, im Sprachlernstagebuch notiert, als Fotos oder Videos festgehalten, im Eingangsbereich ausgehängt, auf der Internetseite

² Art. 8 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechte-Charta); Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG)

³ Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, d. h. Rückschlüsse auf die Person zulassen, wie z. B. Namen, Anschrift, Alter sowie Bild- und Tonaufnahmen.

veröffentlicht oder per E-Mail verschickt), bemisst sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach den Vorschriften der DS-GVO. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass eine Datenverarbeitung immer dann zulässig ist, wenn hierfür entweder eine gesetzliche Grundlage oder eine Einwilligung vorliegt. Als gesetzliche Grundlagen sind neben der DS-GVO für die Kindertageseinrichtungen ergänzend die **Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII** – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) anzuwenden. Die Kitas sind als Einrichtungen der Jugendhilfe verpflichtet, den Schutz der personenbezogenen Daten entsprechend den Vorschriften des SGB VIII zu gewährleisten.⁴ Da es sich bei den verarbeiteten Daten um Sozialdaten handelt, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, gilt ein besonderer Schutz. Mit solchen personenbezogenen Daten im Kontext Kita korrekt umzugehen, gehört zum professionellen Handeln von Trägern, Leitung und pädagogischen Fachkräften.

Für die in einer Kita Beschäftigten gilt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in gleicher Weise wie für betreute Kinder und ihre Familien. Allerdings gelten für die Verarbeitung der Beschäftigtendaten neben der DS-GVO nicht die Regelungen des SGB VIII, sondern die eigens geschaffenen Vorschriften über den sog. Beschäftigtendatenschutz. Dieser ist für die Beschäftigten öffentlicher Träger in erster Linie im **Berliner Datenschutzgesetz** (BlnDSG) und für die Beschäftigten privater Träger im **Bundesdatenschutzgesetz** (BDSG) geregelt.

Jede Kita sollte sich im Team über den Datenschutz in ihrer Einrichtung grundsätzlich und regelmäßig verständigen, sich umfassend

⁴ § 61 Abs. 3 SGB VIII sowie § 3 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Berlin (Rahmenvereinbarung – RV Tag)

informieren und alles Wesentliche hierzu schriftlich fixieren. Auf diese Weise kann bei allen Beteiligten – vor allem neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – mehr Handlungssicherheit erreicht werden. Es wird empfohlen, es als Anlage der Kita-Konzeption zuzufügen und auch den Eltern zur Information vorzulegen.

2.2 Grundsätze zum Datenschutz

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten, zu der z. B. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Verwendung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten gehört, ist immer dann zulässig, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage vorliegt oder wenn die Betroffenen, d. h. die Kinder bzw. ihre Eltern, ihre Einwilligung erteilt haben. Während die Verarbeitung personenbezogener Daten über Kinder und ihre Familien oftmals schon durch den Betreuungsvertrag oder gesetzliche Regelungen (z. B. des Sozialgesetzbuches VIII oder des Kindertagesförderungsgesetzes) geregelt wird, bedarf es für die Anfertigung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Kindern sowie den späteren Umgang mit diesen (Weitergabe, Veröffentlichung etc.) einer wirksamen Einwilligung der Eltern.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen rechtlichen Grundlagen gilt es, einige Grundsätze zu beachten. Diese gelten sowohl für die elektronische Datenverarbeitung, z. B. mittels Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, als auch für klassische Formen der Datenverarbeitung, z. B. Datenerhebung im pädagogischen Alltag oder mit Hilfe von Fragebögen.

Grundsatz der Erforderlichkeit

Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben werden, die zur Erfüllung des mit der Datenverarbeitung verfolgten Zwecks unmittelbar notwendig sind. In der Kita werden Daten in der Regel zum Zweck der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung und für die dafür erforderlichen Verwaltungsvorgänge erhoben. Die Datenverarbeitung erfolgt damit zum Zweck der Erfüllung der den Einrichtungen zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB VIII.⁵

Erforderlich sind zunächst diejenigen **Grundinformationen**, ohne die eine Betreuung des Kindes gar nicht möglich wäre. Hierzu gehören z. B. **Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes und seiner Eltern sowie Telefonnummern**, unter denen diese im Notfall zu erreichen sind, und die Namen weiterer Abholberechtigter. Auch die **Kenntnis etwaiger gesundheitlicher Einschränkungen** (Krankheiten, Allergien, Einnahme von Medikamenten etc.) sind erforderlich. Des Weiteren unterstützen und ergänzen Kitas als sozialpädagogische Bildungseinrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie durch eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung.⁶ Hierbei hat die Förderung in der Tageseinrichtung die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen.⁷ Kenntnisse hierzu sind demnach erforderlich, um diesen Zweck zu erfüllen.

Entscheidend ist, welche Daten zur Betreuung des Kindes durch die Kindertageseinrichtung erforderlich, d. h. notwendig und nicht

⁵ § 62 Abs. 1 SGB VIII

⁶ § 1 Abs. 1 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)

⁷ § 1 Abs. 2 Satz 1 KitaFöG

lediglich nützlich sind. Es ist demnach nicht zulässig, Daten auf Vorrat zu erheben und zu speichern, weil sie zu irgendeiner Zeit nützlich sein könnten. So ist es beispielsweise im pädagogischen Alltag wichtig, bereits eine konkrete Idee eines Projekts zu haben, die darüber hinaus zeitnah umgesetzt werden soll. Daraufhin kann in der Kita damit begonnen werden, Informationen bei Familien zu sammeln, die für eine Umsetzung des Projekts notwendig sind.

Grundsatz der Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden. Daher muss der Zweck der Erhebung immer im Vorhinein festgelegt werden. **Wenn der Zweck erfüllt ist, sind die Daten in der Regel zu löschen.**⁸ Es ist nicht erlaubt, Daten von Kindern, wie Wohnort, Anzahl der Geschwisterkinder oder Entwicklungsdokumentationen, an Dritte (z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Forschungsprojekts) weiterzugeben, ohne dass die Eltern ihr Einverständnis erklärt haben. Entsprechend erfolgt eine Weitergabe der Lerndokumentation aus dem Sprachlerntagebuch von der Kita an die Grundschule, die das Kind zukünftig besuchen wird, nur nach schriftlich dokumentierter Einverständniserklärung der Eltern.

Grundsatz der Transparenz

Voraussetzung für einen wirksamen Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist die Gewährleistung von größtmöglicher Transparenz über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Bürgerinnen und Bürger – also auch Kinder, Eltern und Beschäftigte – haben das Recht, zu wissen, wer was bei welcher

⁸ Es sei denn, konkrete gesetzliche Aufbewahrungsfristen stehen entgegen.

Gelegenheit über sie weiß. Die Datenverarbeitung muss für die betroffenen Personen nachvollziehbar sein. Nur so können die von der Datenverarbeitung Betroffenen ihre Rechte z. B. auf Auskunft oder Löschung wirksam wahrnehmen. Die DS-GVO regelt insoweit gesetzliche Informationspflichten der Verantwortlichen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Der Grundsatz der Transparenz verlangt hierbei, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten leicht zugänglich, verständlich und in klarer und einfacher Sprache abgefasst sind. Für die Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass sie die Eltern bei Aufnahme des Kindes in die Kita über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Rechtsgrundlagen, die Dauer der Speicherung, ihre Rechte als Betroffene etc. informieren müssen.⁹ Es empfiehlt sich, entsprechende Dokumente zu erarbeiten und diese jeweils bei Abschluss des Betreuungsvertrages auszuhändigen.

Grundsatz der Direkterhebung

Das für die Kindertageseinrichtungen geltende Sozialdatenschutzrecht sieht vor, dass personenbezogene Daten über eine Person bei dieser selbst oder – wenn es um ein Kind geht – bei den Eltern zu erfragen und sind nicht ohne deren Kenntnis bei Dritten.

⁹ Die Anforderungen an die Informationspflichten lassen sich Art. 13, 14 DS-GVO entnehmen.

3. Datenschutz bei Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Kindern

Also Oma darfst du das
gem zeigen, aber niemals
meine Kitagruppe!!



Selbstbestimmung

Die Weiterentwicklung der modernen Kommunikationstechnik hat in der Kita zwar viele Möglichkeiten eröffnet, sie wirft aber im pädagogischen Alltag eine Reihe von Fragen auf, die vor allem den Umgang mit den Daten von Kindern betreffen:

- Was ist mit **Entwicklungsdokumentationen**, die Fotos oder Tonmitschnitte enthalten?
- Dürfen Aufnahmen vom letzten Projekt **per E-Mail oder unter Nutzung sozialer Netzwerke** an die Eltern verschickt werden?
- Die letzte **Projektdokumentation** würde sich sehr gut für die Webseite der Kita eignen. Unter welchen Voraussetzungen kann sie eingestellt werden?
- Ein Foto ist schnell gemacht: Dürfen für die Aufnahme überhaupt **private Geräte** genutzt werden? Was ist dabei zu beachten?

Im Mittelpunkt stehen Fragen aus dem Alltag einer Kita. Viele Sachverhalte sind dennoch auf den Arbeitszusammenhang Kindertagespflege übertragbar.

Wie zuvor beschrieben, handelt es sich bei Bild-, Ton und Videoaufnahmen um **personenbezogene Daten** bzw. **Sozialdaten**, über die die Kinder, die abgebildet sind, oder deren Eltern im Sinne ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eigenständig entscheiden dürfen. Der Umgang mit Bild-, Ton- und Videoaufnahmen bedarf klarer Vorgaben in den einzuholenden Einwilligungserklärungen. Besondere Gefahren für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bestehen insbesondere bei digitalen Daten, da diese unbegrenzt vervielfältigt, verändert, gespeichert und veröffentlicht werden können. Hier ist also eine besondere Sorgfalt geboten, um den Nutzen für die Pädagogik einerseits auszuschöpfen, gleichzeitig aber nicht in die Persönlichkeitsrechte der Kinder und der Beschäftigten einzugreifen.

Bei Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Kindern im Kindergartenalter sind die Erziehungsberechtigten entscheidungsbefugt. Da Eltern im Rahmen der Aufnahme und Eingewöhnung ihres Kindes sehr viele Informationen und Hinweise zu gleicher Zeit erhalten, ist es ratsam, dass die pädagogischen Fachkräfte das Thema der Anfertigung und insbesondere Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen zeitnah, z. B. auf einem Eltern- oder Infoabend für die »neuen Eltern«, mit praktischen Beispielen aufgreifen und Raum für Fragen lassen. Auch wenn dieses Vorgehen Zeit in Anspruch nimmt – eine Auseinandersetzung mit einem verärgerten Elternteil kann weitaus mehr Zeit und Energie kosten. Sorgfalt und Transparenz in Fragen des Datenschutzes sind geboten und zahlen sich langfristig aus. Verstehen die Eltern wenig oder gar kein Deutsch, kann eine Sprachmittlung unterstützen, so dass sichergestellt ist, dass sie verstanden haben, was sie unterzeichnen. Eltern müssen auch darüber informiert werden, dass sie ihre **Einwilligung** für die Zukunft **widerrufen können**, ohne Nachteile fürchten zu müssen.

Für Eltern ist es ein bedeutender Schritt, einen Vertrag über die Betreuung des Kindes abzuschließen. Keinesfalls darf bei ihnen der Eindruck erweckt werden, dass ein Platz in der Kita davon abhängt, ob sie Bild- und Tonaufnahmen von ihrem Kind zustimmen. Damit die Einwilligungserklärung übersichtlicher wird, kann nach Fotos, Video- und Tonaufnahmen des Kindes unterschieden und mit Ankreuzfeldern gearbeitet werden.

Des Weiteren ist es von Vorteil, eine Person im Kita-Team zu benennen, die für die Verarbeitung, d. h. insbesondere Speicherung und Löschung der erhobenen personenbezogenen Daten, zuständig ist. Leitung und Teams einer Einrichtung sollten sich darüber verständigen, wie die digitalen Dateien von Kindern und ggf. Mitarbeitenden abge-

speichert werden. Zudem sollten sie festlegen, auf welchen Datenträgern die Daten gespeichert und gesichert werden, z. B. in einem lokalen gut abgesicherten Ordner auf dem Einrichtungsrechner oder auf einer externen Festplatte, die nur für eine bestimmte Person (z. B. die Kita-Leitung oder eigens ernannte Medienbeauftragte der Kita) zugänglich ist. So kann gewährleistet werden, dass Daten an einer dafür vorgesehenen Stelle aufbewahrt und durch eine Person und ggf. eine festgelegte Stellvertreterin oder einen Stellvertreter regelmäßig gepflegt, gelöscht und ordnungsgemäß verwaltet werden können.

3.1 Inhalt einer Einwilligungserklärung

Den Eltern wird möglichst bereits bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung eine vorbereitete Einwilligungserklärung vorgelegt und erläutert. Da die Einrichtungen ohnehin im Rahmen ihrer nach der DS-GVO bestehenden Informationspflichten verpflichtet sind, den Eltern gegenüber u. a. transparent zu machen, welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden sollen, empfiehlt es sich, hier auch bereits auf die beabsichtigten Bild-, Ton- und Videoaufnahmen einzugehen. Nachdem die Eltern über die Datenverarbeitung, für die sie die Einwilligung erteilen sollen, aufgeklärt worden sind, werden sie gebeten, diese zu unterzeichnen. Falls das nicht beim Eintritt des Kindes in die Kita erfolgt ist, ist diese schriftliche Einwilligung unbedingt einzuholen, bevor Bild- oder Tonaufnahmen gemacht werden. Bei speziellen Projekten oder Vorhaben, die nicht in der vorgelegten Einwilligung aufgeführt und erläutert sind, müssen weitere Einwilligungen von den Eltern eingeholt werden. Dies ist z. B. bei Projektwochen oder Forschungsprojekten, bei denen andere Einrichtungen oder Institutionen beteiligt sind, der Fall. Im Zusammenhang mit derartigen Kooperationen muss gewährleistet

sein, dass eine Nutzung von Daten durch Dritte nicht ohne eine weitere projektbezogene Zustimmung der Eltern erfolgt.

Um zu gewährleisten, dass die Einwilligungserklärungen den Ansprüchen und Rahmenbedingungen der jeweiligen Kita entsprechen, verzichten wir an dieser Stelle auf die Vorlage von Blankovordrucken. Es ist wichtig, dass jede Kitaleitung ihre **individuell angepasste Vorlage** erstellt, die je nach Projektvorhaben weiterentwickelt und aktualisiert werden kann. Bei Unsicherheiten in der Formulierung gibt es immer die Möglichkeit, sich bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beraten zu lassen und Hilfestellungen einzuholen.

Die rechtlichen Anforderungen, die an eine wirksame Einwilligung zu stellen sind, ergeben sich unmittelbar aus der DS-GVO.¹⁰ Entscheidend ist, dass die Einwilligung **informiert und freiwillig** erfolgt. Den Eltern muss **transparent** gemacht werden, für welche möglichst genau beschriebenen Zwecke die Aufnahmen angefertigt werden sollen. Auch bedarf es der Festlegung, **was** mit den Aufnahmen **geschehen soll** und **wie lange** diese **aufbewahrt werden**. Die Eltern haben das Recht, ihre einmal erteilte Einwilligung **jederzeit** mit Wirkung für die Zukunft zu **widerrufen**. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Folgende Punkte sind in eine Einwilligungserklärung aufzunehmen:

Zweckbestimmung der Aufnahmen

In der Einwilligungserklärung wird transparent gemacht, in welchem Rahmen (bei Beobachtungen der Kinder, zur Dokumentation von

¹⁰ Art. 7 DS-GVO

Projekten, bei Kita-Reisen oder Ausflügen, durch professionelle Fotografinnen und Fotografen etc.) und zu welchem Zweck (i. d. R. Beobachtung und Dokumentation, Erinnerung an die Kita-Zeit) die Einrichtung beabsichtigt, Fotos bzw. Video- und Tonaufnahmen der Kinder anzufertigen. In der Einwilligungserklärung werden diese Zwecke möglichst konkret beschrieben. Gegebenenfalls bietet es sich an, zwischen Foto-, Video- und Tonaufnahmen in der Einwilligung auch zu differenzieren.

Nutzung bzw. weitere Verwendung der Aufnahmen

In der Einwilligungserklärung wird erklärt, in welcher Weise die Aufnahmen genutzt bzw. (weiter)verwendet und wem sie gezeigt oder vorgeführt werden. Je konkreter der Personenkreis schon benannt werden kann, desto besser. Die Eltern können hier auch Angaben machen, ob sie einer Nennung des Namens und/oder des Alters ihrer Kinder unter Bildern zustimmen oder nicht.

Dauer der Aufbewahrung und Zeitpunkt der Löschung

In der Einwilligungserklärung wird beschrieben, wie lange die Aufnahmen aufbewahrt und wann diese gelöscht bzw. vernichtet werden. Aufnahmen, die z. B. nach einem Entwicklungsgespräch nicht mehr gebraucht werden, werden von den Festplatten oder mobilen Datenträgern gelöscht oder vernichtet. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind die Einrichtung verlässt.

Freiwilligkeit und Möglichkeit des Widerrufs

Die Eltern sollten auch darauf hingewiesen werden, dass die Einwilligung freiwillig ist und ihnen keine Nachteile entstehen, wenn sie die Einwilligung nicht erteilen oder sie widerrufen möchten. Insbesondere darf die Aufnahme eines Kindes in die Kita nicht von der Erteilung der Einwilligung abhängig gemacht werden. Haben Eltern

einmal ihr Einverständnis erteilt, gilt dies nicht zwingend für die gesamte Zeit in der Kita. Sie haben immer die Möglichkeit, ihre Erklärung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Konkret bedeutet dies, dass z. B. bei Druckwerken ein Widerruf nicht mehr möglich ist, wenn der Druckauftrag bereits erteilt ist.

3.2 Praktische Fallkonstellationen

3.2.1 Aufnahmen im pädagogischen Alltag und bei Veranstaltungen

Das pädagogische Fachpersonal trägt dafür Sorge, dass lediglich diejenigen Kinder fotografiert werden, für die – wie oben beschrieben – eine **Einwilligung für den jeweiligen, konkreten Zweck vorliegt**. Sollen z. B. Fotos von einzelnen Kindern in ihr Sprachlernstagebuch eingeklebt werden, ist zu beachten, dass bei Bildern mit mehreren Kindern die Einwilligung der jeweiligen Eltern auch hierfür vorliegt.

Stehen Veranstaltungen wie z. B. Sommer- oder Abschlussfeste an, die von einem größeren Personenkreis (z. B. weiteren Verwandten, Freunden der Familie) besucht werden, ist es hilfreich, Informationen bereitzuhalten und klare Vorgaben für den Umgang mit Videos oder Fotos zu machen. Werden Fotos zu privaten Zwecken durch Eltern, Freunde oder Verwandte angefertigt, liegt die Verantwortung bei der fotografierenden Person. Aufnahmen von Kindern, die nicht zur Familie gehören – auch wenn sie gemeinsam mit dem eigenen Kind abgebildet wurden –, dürfen ohne Zustimmung der betreffenden Eltern z. B. nicht ins Internet eingestellt oder über soziale Netzwerke verbreitet werden. Um mögliche rechtliche Folgen zu vermeiden, sollten sowohl Kitas als auch fotografierende Privat-

personen dafür Sorge tragen, dass nur die Kinder aufgenommen werden, für die ein Einverständnis vorliegt. Da es mittlerweile durchaus verbreitet ist, Fotos oder Videos z. B. in sozialen Netzwerken zu veröffentlichen, wäre ein Infoblatt/Flyer zu diesem Thema hilfreich. Hier könnte in kurzen Sätzen beschrieben werden, was während einer Veranstaltung zulässig ist und was nicht. Damit würden die Kitas für Sicherheit und Sensibilisierung bei den Familien, den Kindern und den Gästen sorgen.

3.2.2 Fotos in den Räumlichkeiten der Einrichtung

Der **Aushang** oder die **Präsentation von Fotos** (z. B. auch über sog. digitale Bilderrahmen oder Werbung des Trägers für seine Arbeit) in den Räumlichkeiten der Einrichtung ist eine sehr gute Möglichkeit, die Familien am Leben in der Kita teilhaben zu lassen. Sie ergänzen die Erzählungen der Kinder darüber, was sie während des Tages erlebt haben. Auch diejenigen Eltern, die sich mit den pädagogischen Fachkräften aus sprachlichen Gründen nicht gut verständigen können, erhalten dadurch einen lebendigen Einblick in den Alltag ihrer Kinder. Der Aushang oder die Präsentation setzt voraus, dass die Eltern damit einverstanden sind. Dabei ist zu beachten, dass die ausgehängten Fotos nicht durch Fremde (z. B. an der Einrichtung vorbeigehende Passanten) eingesehen werden können. Eltern müssen auch um ihr **Einverständnis** gefragt werden, wenn bei Elternabenden oder im Rahmen von Festen Fotos oder Videos der Kinder gezeigt werden. Dies sollte auch **Bestandteil der Einwilligungserklärung** sein (siehe unter Punkt 3.1).

3.2.3 Nutzung privater Aufnahmegeräte

Ein Smartphone besitzt heute fast jede/r. Ein Foto oder Video damit ist schnell angefertigt und kann ggf. per SMS/MMS, über Messengerdienste wie WhatsApp, Snapchat oder soziale Netzwerke wie Facebook mit anderen geteilt werden. Private Aufnahmegeräte wie Handys, Foto- oder Videokameras dürfen für die Dokumentationspraxis allerdings nicht eingesetzt werden. Denn eine Einrichtung ist weder in der Lage, die geltenden strengen Maßnahmen zu ergreifen, die eine sichere Nutzung dienstlicher Daten auf privaten Geräten ermöglichen, noch die ihr obliegenden Kontrollpflichten wirksam auszuüben. Demnach ist von vornherein die **Nutzung privater Geräte untersagt** und nur der **Einsatz einrichtungseigener Technik** zugelassen.

3.2.4 Professionelle Fotografinnen und Fotografen

Regelmäßig – meist einmal jährlich – besuchen Fotografinnen und Fotografen die Einrichtungen und fertigen Einzelportraits sowie Gruppenfotos der Kinder an. Diese werden anschließend den Eltern zum Kauf angeboten. Die Fotografinnen und Fotografen sind eigenverantwortlich und sollten zu ihrer datenschutzrechtlichen Absicherung **Erläuterungen** dazu bereithalten, wie mit den digitalen Aufnahmen der Kinder nach dem Kauf verfahren wird, bzw. auch für den Fall, dass die Eltern die Aufnahmen nicht erwerben. Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es in diesem Fall, sicherzustellen, dass nur von denjenigen Kindern **Einzelportraits** angefertigt werden, für die im Vorfeld eine **Erlaubnis der Eltern** erteilt wurde und die dies selbst möchten. Auch auf **Gruppenfotos** dürfen nur die Kinder abgebildet werden, für die die Eltern eingewilligt haben. Es ist ratsam,

vorher in Erfahrung zu bringen, wie die Speicherung der Fotos durch die Fotografinnen und Fotografen erfolgt, und zu vereinbaren, wann die Bilder gelöscht werden. Eine Löschung sollte spätestens zum Ende des Kitajahres erfolgen.

3.2.5 Wissenschaftliche Projekte, Studien, Qualifizierungen

Nimmt eine Kita an einem wissenschaftlichen Projekt oder einer besonderen Qualifizierung teil, sind diese oft zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kita und damit der Unterzeichnung der Einwilligungserklärung noch nicht absehbar. Eltern müssen deshalb darüber informiert werden, bevor ggf. Aufnahmen angefertigt werden. Die schon vorhandene Einwilligungserklärung sollte um diesen besonderen Zweck ergänzt werden. Es wird in der Regel sinnvoll sein, aus Gründen der Transparenz eine **gesonderte Einwilligungserklärung** für das Forschungsprojekt zu entwickeln. Bei den Projektverantwortlichen ist u. a. in Erfahrung zu bringen, in welchem Zusammenhang die Aufnahmen gezeigt, bis wann sie gespeichert werden, ob persönliche Angaben (Name, Alter etc.) notwendig sind und wer Ansprechpartner/in für Fragen der Eltern ist. Eltern sollten außerdem die Möglichkeit erhalten, die Aufnahmen vor der weiteren Verwendung anzusehen. Selbst wenn die Erlaubnis zur Verwendung der Aufnahmen schon vorher erteilt wurde, zeugt dies von verantwortungsvollem Umgang, Partizipation und Transparenz.

3.2.6 Veröffentlichung durch Externe

Bei Veröffentlichungen von Aufnahmen durch andere (z. B. in Büchern oder [Fach-]Zeitschriften) muss sehr sorgfältig vorgegangen

werden, da hier eine weitere rechtliche Anforderung zu erfüllen ist: Eine Verbreitung von Fotos, auf denen die Kinder abgebildet sind, verletzt unter Umständen deren Recht am eigenen Bild. So dürfen nach dem hier maßgeblichen § 22 Satz 1 des [Kunsturhebergesetzes](#) (KunstUrhG) [Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten](#) verbreitet oder öffentlich »zur Schau gestellt« werden. Es ist deshalb eine wichtige Voraussetzung, dass die Eltern um ihre schriftliche Einwilligung gebeten werden und diese sich ausdrücklich auf die geplante Veröffentlichung des jeweiligen Fotos bezieht. Werden Fotos in Druckwerken (Bücher, Zeitschriften etc.) verbreitet, ist ein Widerruf der Einwilligung der Eltern nicht mehr möglich, wenn diese bereits gedruckt sind oder der Druckauftrag erteilt ist. Allerdings muss ein erfolgter Widerruf bei einer Neuauflage berücksichtigt werden.

Eltern sollten bei einer geplanten [Veröffentlichung von Bildmaterial im Internet](#) zusätzlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Aufnahmen weltweit abrufbar sind und von jedermann gespeichert werden können. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass die Bilder und Angaben von Dritten genutzt werden, um aus verschiedenen Quellen ein Profil des Kindes zu erstellen. Daten können über Suchmaschinen mit wenig Aufwand gefunden werden. Eine Entfernung von einmal im Internet veröffentlichten Fotos ist insofern schwer möglich, da vor allem bei geteilten Inhalten, z. B. in sozialen Netzwerken, nicht nachvollzogen werden kann, wen dieser erreicht haben und vor allem ob der entsprechende Inhalt gespeichert wurde und damit weiterverwendet werden kann. Auch bebilderte Artikel in der Tagespresse, in Fachzeitschriften o. Ä. sind häufig über das Internet abrufbar, so dass hier die gleichen Anforderungen gelten. Namen und Alter der Kinder zu nennen ist in die-

sem Kontext in der Regel nicht notwendig. Sollte dies doch einmal erforderlich sein, müssen die Eltern hierfür konkret ihre Einwilligung erteilen.

4. Datenschutz bei Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern



*Erzieher Roberts Schwalbe
machte ihn über Nacht
zum YouTube-Star!*

Da Kindertagespflegepersonen in der Regel nicht abhängig beschäftigt sind, bezieht sich dieser Abschnitt nur auf Mitarbeitende in Kindertagesstätten sowohl in öffentlicher als auch in privater Trägerschaft.

In Kindertagesstätten sind Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Mitarbeitenden mittlerweile häufige Praxis. Solche Aufnahmen werden meist im Rahmen von Dokumentationen des pädagogischen Alltags, von Fort- und Weiterbildungen, von wissenschaftlichen Projekten oder für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung oder des Trägers angefertigt. Die Aufnahmen sind üblicherweise für pädagogische Zwecke gedacht. Die Aufnahme einer kleinen Interaktionssequenz zwischen einer sozialpädagogischen Fachkraft und einem Kind sowie ein anschließendes, professionelles Feedbackgespräch kann eine wertvolle Basis für die berufliche und persönliche Weiterentwicklung sein. Eine Verhaltenskontrolle per Video- oder Tonaufnahme von Seiten des Arbeitgebers muss jedoch ausgeschlossen werden.

Folgende Fragen ergeben sich aus diesen Situationen:

- Kann eine pädagogische Fachkraft es ablehnen, im Rahmen eines Forschungsprojekts oder für eine kollegiale Beratung bei ihrer Arbeit aufgenommen zu werden – selbst wenn der Träger entschieden hat, an dem Projekt teilzunehmen?
- Was ist mit Aufzeichnungen von Beschäftigten, die nicht mehr in der Einrichtung arbeiten?
- Wo und wie lange sind Fotos von Beschäftigten aufzubewahren?

Bei der Dokumentationspraxis, bei der Mitarbeitende im Mittelpunkt stehen – z. B. bei ihrer Interaktion mit Kindern – gelten die Grundsätze, die bereits unter 2.2 ausgeführt sind, entsprechend. Zudem sind drei Tatbestände besonders zu berücksichtigen:

4.1 Erforderlichkeit für das Beschäftigungsverhältnis

Für jedes Foto, das die mühelose Identitätsfeststellung einer bestimmten Person ermöglicht, gilt nach dem Kunsturheberrecht das **Recht am eigenen Bild**¹¹. Danach dürfen Bildnisse (Fotos etc.) nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet (gezeigt) werden. Dieser Grundsatz folgt den verfassungsrechtlichen Vorgaben und steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Eine Zuwiderhandlung ist strafbar.¹² Die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung ergeben sich aus Art. 7 DS-GVO (siehe dazu unter 3.1)

Auch bei der Anfertigung von Aufnahmen von Mitarbeitenden handelt es sich um personenbezogene Daten, die – wie in den vorhergehenden Kapiteln ausgeführt – einem besonderen Schutz unterliegen. Für Kitas in öffentlicher Trägerschaft gilt ergänzend zur DS-GVO § 18 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG), das auf die Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verweist. Für Kitas in freier Trägerschaft gilt das BDSG unmittelbar. Maßgebend ist in erster Linie die Regelung des § 26 BDSG. Dort heißt es: »Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung [...] erforderlich ist.«

Allerdings kann der Auftrag von Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in der Kindertagesbetreuung nach § 22 SGB VIII erfüllt

¹¹ § 22 KunstUrhG

¹² § 33 KunstUrhG

werden, ohne dass Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen der Mitarbeitenden angefertigt werden. Im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sind diese Daten nicht erforderlich für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses. Der Aspekt der Freiwilligkeit und der Transparenz des Umgangs mit den erhobenen Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird daher umso wichtiger.

Ein anderer Sachverhalt liegt vor, wenn Fotos oder Videoaufnahmen bei Jahresabschlüssen, Festen, Feiern oder Reisen angefertigt werden. Jede/r kennt die Fotos einer Gruppe, bei der die pädagogischen Fachkräfte neben »ihren« Kindern abgebildet sind. Hier ist davon auszugehen, dass es sich um einen üblichen Bestandteil der Tätigkeit einer sozialpädagogischen Fachkraft handelt. Aber Vorsicht: Werden solche Aufnahmen in Print- oder digitalen Medien (Zeitschriften, Bücher, Internet, soziale Medien) verbreitet, greift wieder das Kunsturheberrecht, wie schon vorher unter 3.2.6 beschrieben.

4.2 Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber

Weiterhin gilt es Folgendes zu bedenken: Mitarbeitende stehen aufgrund des Arbeitsverhältnisses mit ihrem Arbeitgeber – dem Träger der Einrichtung – in einem **Abhängigkeitsverhältnis**. Es ist nicht auszuschließen, dass Mitarbeitende davon ausgehen (müssen), es sich nicht »leisten« zu können, z. B. eine Videoaufnahme abzulehnen, ohne Unverständnis oder gar negative Konsequenzen von Seiten ihres Arbeitgebers zu riskieren. Auch andere Mitarbeitende oder Seminarteilnehmende können Druck aufbauen. Diese erklären sich z. B. zu einem Videomitschnitt des Morgenkreises oder einer Gesprächssituation bereit, welcher im Anschluss nach verschiedenen Kriterien ausgewertet wird. In einem solchen Fall ist es für eine/einen Ein-

zelle/n sehr schwer »nein« zu sagen, ohne Kommentare oder sogar Ablehnung in Kauf nehmen zu müssen. Das heißt, dass die **Freiwilligkeit der Zustimmung** der Betroffenen zu Bild-, Ton- und Videoaufnahmen **eingeschränkt** ist. Diese Freiwilligkeit ist jedoch die zentrale Voraussetzung dafür, dass eine Einrichtung die erhobenen Daten dieser Person nutzen und weiterverarbeiten kann. Das BDSG schreibt daher vor, dass für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigtenverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen sind.¹³

4.3 Voraussetzungen für Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Sind Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Beschäftigten geplant, müssen die Verantwortlichen (z. B. die Dozentinnen und Dozenten einer Fortbildung, die Fachberaterinnen und Fachberater oder die Projektverantwortlichen eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes) den aufzunehmenden Personen deshalb ausführlich erläutern, worum es geht und welchen Zweck eine Video- oder Tonaufnahme bzw. ein Foto erfüllt. Mitarbeitende oder Teilnehmende müssen darauf hingewiesen werden, dass keine Verpflichtung zur Aufnahme besteht und dass ein »Nein« nicht begründet werden muss, ohne negative Folgen zu erwarten. Eine **schriftliche Erläuterung** ist eine wichtige Grundlage, die den Mitarbeitenden und Teilnehmenden neben der eigentlichen schriftlichen Einverständniserklärung vorgelegt werden sollte. Diese Erklärung muss **folgende Aspekte** enthalten (siehe auch unter 3.1):

¹³ § 26 Abs. 2 Satz 2 BDSG

- Beschreibung des **Zwecks** oder der **Ziele** der Aufnahme(n),
- Hinweis auf die **Freiwilligkeit**, aufgenommen zu werden,
- Möglichkeit des **Widerrufs** der Einwilligung,
- Hinweis darauf, wann und wo Aufnahmen gezeigt oder abgespielt und von wem sie angesehen/abgehört werden (**Zugriffsrechte**),
- Hinweis darauf, wo die erhobenen Daten aufbewahrt werden und an wen sie u. U. weitergegeben werden (z. B. auch die **Ver-sicherung**, dass die Daten oder ein Feedback zu den Daten nicht an den Arbeitgeber weitergeleitet wird),
- Hinweis darauf, **wann** und durch wen die erhobenen **Daten** wieder **gelöscht** werden,
- sollte eine **Veröffentlichung** (z. B. in einem Buch, einer Zeitschrift oder einem Lehrfilm) geplant sein, sollte sich ein Hinweis finden, dass die Veröffentlichung – falls gewünscht – auch ohne Angabe von Namen erfolgt.

Auch auf die Aufnahmegерäte ist zu achten: Private Smartphones dürfen z. B. nicht verwendet werden (siehe unter 3.2.3).

Werden Aufnahmen im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen mit einer Gruppe von Teilnehmenden besprochen, sollte die Leitung unbedingt auf den **Vertrauensschutz** hinweisen: Die Teilnehmenden verpflichten sich, keine Einzelheiten zum Prozess nach außen zu verbreiten.

5. Medienkompetenz als pädagogische Aufgabe



Frühe Hacker...

Kinder wachsen in einer Welt auf, in der der Umgang mit digitalen Medien schon ab dem frühen Lebensalter selbstverständlich ist. Das Leben in einer digitalen Gesellschaft hält einerseits viele Vorteile bereit, birgt auf der anderen Seite aber auch Gefahren für die Privatsphäre.

Neben technischem Wissen und Fähigkeiten zur Anwendung beinhaltet Medienkompetenz auch ein **Bewusstsein über die Folgen der Weiterverarbeitung von Daten**. Mit zunehmendem Alter des Kindes findet Mediennutzung nicht mehr ausschließlich im Elternhaus, sondern auch an anderen sozialen (Lern)orten wie z. B. der Kita statt. Da Kinder immer früher mit Online-Medien in Berührung kommen und dabei Spuren hinterlassen, ohne sich dessen bewusst sein zu können, ist es umso wichtiger, ihnen so früh wie möglich zu vermitteln, wie wichtig ein sensibler Umgang mit persönlichen Daten ist. Die Folgen unerwünschter Datenverarbeitungen, z. B. durch Werbung oder Spam, betreffen durchaus auch bereits Kinder im Kindergartenalter. Kinder können sich aber nur dann entfalten, wenn es Schutzräume gibt, in denen ihre Daten geschützt sind und sie nicht alles über sich verraten müssen. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat es sich zum Ziel gesetzt, Kinder so früh wie möglich für den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten zu sensibilisieren und ihnen eine Datenschutzkompetenz zu vermitteln. Mit medienpädagogischer Unterstützung wurde eine eigene Kinderwebseite (www.data-kids.de) entwickelt, mit deren Inhalten bei den Kindern spielerisch ein Bewusstsein für den Schutz ihrer eigenen Daten geweckt werden soll. Die Webseite und die entwickelten Materialien richten sich in erster Linie an Grundschulkinder, sind jedoch auch für alle anderen Altersgruppen geeignet.

Pädagogische Fachkräfte haben eine wichtige Vorbildfunktion und können Kinder wirksam für ein datensparsames Medienverhalten sensibilisieren. Ein Bewusstsein über das eigene Medienverhalten – hier insbesondere die Datenverarbeitung und -weitergabe im Kita-Alltag – ist Voraussetzung dafür, ein gutes Vorbild zu sein. Je nach Alter der Kinder kann bereits gemeinsam mit ihnen überlegt werden, ob ein Bild ins Netz gestellt wird, welche Folgen damit verbunden sind und ob eine Verbreitung überhaupt erforderlich und gewünscht ist. Auch Eltern sollten in diese Überlegungen einbezogen und dafür sensibilisiert werden, was es bedeutet, wenn sie ein Bild ihres Kindes ins Netz stellen oder über ihr Smartphone mit anderen teilen. Dritte können daraus u. a. Rückschlüsse auf den Namen des Kindes, den Wohnort, Tagesablauf und die Freizeitgestaltung ziehen (siehe dazu die Ergebnisse der miniKIM-Studie¹⁴). Ein wichtiges Ziel der Erziehung zur Medienkompetenz ist die Fähigkeit zu entscheiden, was wann preisgegeben wird und was besser im geschützten, privaten Raum bleibt. Erwachsene – seien es Eltern oder pädagogische Fachkräfte – sollten sich in die Perspektive des Kindes versetzen und überlegen, ob eine Verbreitung oder Veröffentlichung im Sinne des Kindes ist. Kinder in diese Überlegungen einzubeziehen, indem man ihnen altersgemäße Erklärungen gibt und sie fragt, ob sie einverstanden sind, ermöglicht ihnen weitere wichtige Schritte in Richtung Medien- und Datenschutzkompetenz.

¹⁴ Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.) (2015): miniKIM 2014. Kleinkinder und Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang mit 2- bis 5-jährigen in Deutschland. Stuttgart: o.V., S. 30

6. Beratung zu allen Fragen rund um den Datenschutz



Verminderung von
personenbezogenen Daten.

Für Fragen rund um den Datenschutz können zunächst die Gesetzestexte zu Rate gezogen werden:



die [Europäische Datenschutz-Grundverordnung](#),



das [Bundesdatenschutzgesetz](#),



das [Berliner Datenschutzgesetz](#)

und



das [Sozialgesetzbuch VIII](#).

Zu einzelnen Fragen oder bei Unsicherheiten im Umgang mit personenbezogenen Daten beraten und unterstützen weiterhin:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
mailbox@datenschutz-berlin.de

oder

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
briefkasten@senbjf.berlin.de

Die Anfertigung von Fotos sowie Ton- und Videoaufnahmen in Kindertageseinrichtungen wirft immer wieder datenschutzrechtliche Fragen auf. Im pädagogischen Alltag führt dies häufig zu Unsicherheit. Mit der vorliegenden Broschüre soll den pädagogischen Fachkräften in kurzer und verständlicher Form ein Überblick über die datenschutzrechtlichen Regelungen gegeben werden. Die Broschüre kann bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie oder bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angefordert werden.